

# Baustelleninformation

## Riedmühlestrasse (Bassersdorferstrasse - Altbach)

Dübendorf, 26. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Gemeinde Dietlikon stehen in der Riedmühlestrasse, Abschnitt Bassersdorferstrasse bis Altbach Tiefbauarbeiten an. Die Gemeindewerke Dietlikon planen die Einführung eines Trennsystems in der Kanalisation, die Ergänzung von Werkleitungen und die Sanierung der Fahrbahn und Gehwege.

### Bauzeit:

Gebaut wird von Montag, 05. Juni 2023 bis Ende Oktober 2023.

Die Bauarbeiten erfolgen werktags ab 07:00 Uhr bis spätestens 18:00 Uhr und eventuell samstags bis 16:00 Uhr.

### Verkehr und Behinderungen:

#### Verkehrssituation 1. Bauphase

Der Verkehr zwischen dem Altbach und der Aufwiesenstrasse wird im Einbahnregime in Richtung Kreisel erfolgen. Der südliche Gehweg wird vorübergehend aufgehoben und als provisorische Fahrbahn umfunktioniert. Die Zufahrten zu den Liegenschaften der Aufwiesenstrasse sind in der 1. Bauphase normal möglich. Die Zufahrten ab der Brücke Altbach zu den Liegenschaften müssen von Seite Wangen-Brüttisellen via Riedmühlestrasse erfolgen.

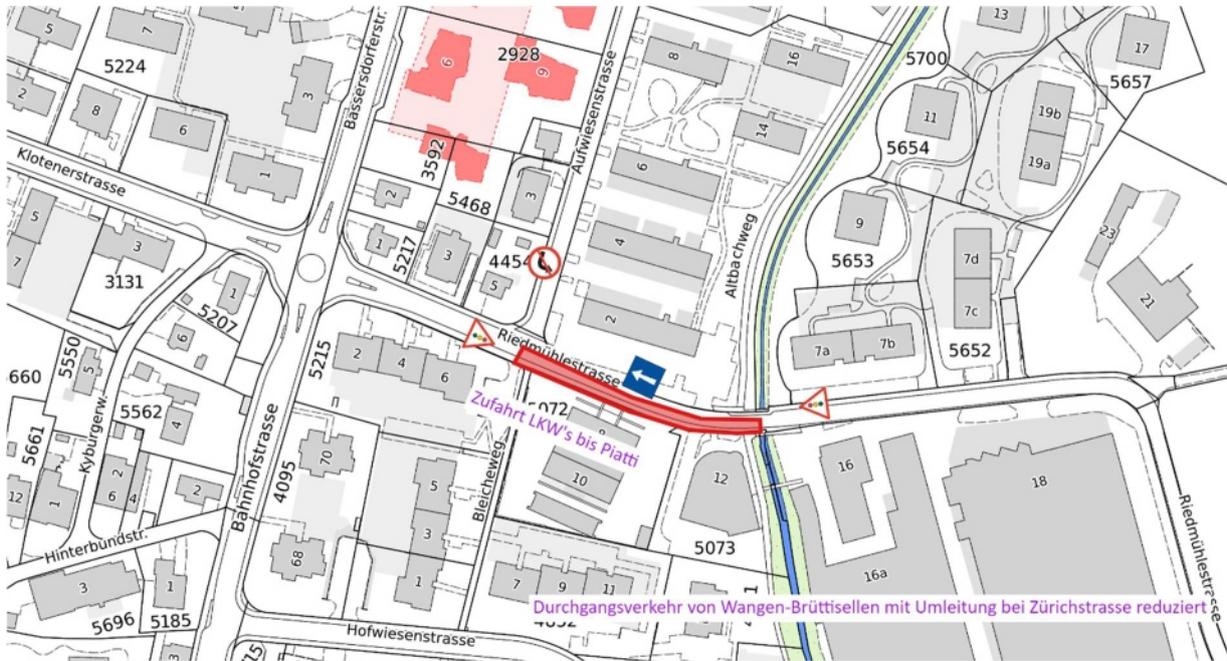
Im Falle einer Sperrung der Grundstückszugänge (Einbau Randabschlüsse oder vom Belag) werden wir Sie vorgängig informieren. Die Lastenwagenzufahrt zum Piatti-Areal wird vom Kreisel her signalisiert.

Der Abschnitt zwischen der Baustelle und Bahnunterführung ist grundsätzlich für den Durchgangsverkehr gesperrt. Entsprechende Umleitung werden signalisiert.

Der Fussgängerdurchgang wird im Baubereich (mindestens eine Seite) zu jeder Zeit sichergestellt.

Während der gesamten Bauzeit stehen die öffentlichen Parkplätze entlang der Riedmühlestrasse nicht zur Verfügung. Es werden keine zusätzlichen Parkplätze generiert.

Zur Verkehrssituation während den weiteren Bauphasen werden Sie entsprechend informiert.



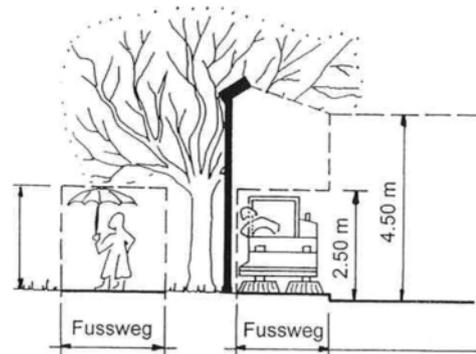
## Wer nimmt Ihre Anregungen entgegen?

Projekt- / Bauleitung Gossweiler Ingenieure AG Stefan Schöb / Phanuphon Ruangsri (044 802 77 11)

## Sträucherrückschnitt:

Zur Sicherung des Fussgänger- und Strassenverkehrs sind Pflanzen im Bereich von Strassen und Wegen, sowie bei Hydranten, gestützt auf die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung vom 19.04.1978, der Verkehrssicherheitsverordnung vom 15.06.1983 und die verbindlichen Richtlinien der Feuerwehr Nr. 2.6.1 vom Juni 1997, so zu unterhalten, dass keine Behinderungen oder Gefahren entstehen.

- Hecken sind hinter die Strassen- bzw. Trottoirgrenze zurückzuschneiden.
- Bäume und deren Äste, die in den Strassenraum ragen, sind hinter die Strassen- bzw. Trottoirgrenze und/oder bis auf eine Lichtraumhöhe von 4.50m bei Strassen und 2.50m bei Gehwegen zurückzuschneiden.
- Bäume sind von morschen Ästen zu befreien.
- Strassenbeleuchtungen, Hausnummern und Strassensignalisationen sind von überwuchernden Pflanzen zu befreien.



Privatstrassen die wie öffentliche Strassen begangen oder befahren werden, sind den öffentlichen Strassen gleichgestellt.

Eigentümer, die diese Anordnungen nicht innert einer 2wöchigen Frist befolgen, werden gebührenpflichtig aufgefordert, die Versäumnisse nachzuholen. Im weiteren Unterlassungsfall wird der Rückschnitt gestützt auf § 18 Abs. 2 Strassenabstandsverordnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Gartenbaufirma, unter Verrechnung für Umtriebe und Arbeit an den verantwortlichen Eigentümer, vorgenommen.

Mit unserem Bauablauf streben wir an, die Behinderungen und die Bauzeit möglichst zu minimieren.

Freundliche Grüsse  
Gossweiler Ingenieure AG

Stefan Schöb